

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz für das Jahr 2010 (StBHG RSVO 2010)

Stammfassung: GZ Nr. 21/2010

Text

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2007, wird verordnet:

§ 1

Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1. alleinstehend Unterstützte	548 Euro
2. alleinstehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	383 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	500 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	334 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	334 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	205 Euro

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro.

§ 2

Energiekosten

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von 47 Euro.

§ 3

Vertretbarer Wohnungsaufwand

(1) Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt 245 Euro. Diesen erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte.

(2) Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft erhalten die Unterstützung gemäß Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil am Wohnungsaufwand.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.